



## Zuganleitung

für den

Veilchendienstagszug am 04.03.2025

Liebe Karnevalsfreunde,

mit dem Veilchendienstagszug als Höhepunkt möchten wir unser Brauchtum den Mitmenschen aus Mönchengladbach, aber auch aus den umliegenden Städten und Gemeinden näherbringen.

Für dieses Jahr steht die Zugleitung vor neuen Herausforderungen. Der Mönchengladbacher Karneval hat eine neue Heimat im „Narrennest“ gefunden. Wir kommen jetzt weiter aus dem Süden des Stadtgebietes. Gemeinsam mit allen Verantwortlichen wurden die Bedingungen neugestaltet.

Unsere Heimatstadt ist im Umbruch, der Europaplatz wird in Kürze fertiggestellt. Auf der Lüpertzender Straße wird es eine Engstelle geben. All die Baustellen erfordern individuelle Maßnahmen.

Die Zugleitung hat für den Veilchendienstagszug die Regeln zusammengetragen, die für die Ordnung im und um den Zug sorgen. Diese Regeln sind von den Aktiven zu beachten und einzuhalten.

Der Karneval versteht sich als Brücke zwischen den Kulturen. Gerade Mitmenschen die nicht aus unserem Kulturkreis stammen, sollen mit eingebunden werden. Gleiches gilt für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Alles, was hier nicht betrachtet wird, ist mit gutem Menschenverstand und Respekt zu behandeln.

In Namen des Mönchengladbacher Karnevalverbandes spreche ich Ihnen schon hier meinen Dank aus und fordere Sie auf die nachstehenden Regelungen rund um den Veilchendienstagszug zu beachten.

Mit einem kräftigen „Halt Pohl“

Thomas Platzer  
Zugleiter

## 1. Nutzung des „Narrennest“ und An der Waldesruh

Das Narrennest und die angrenzende Sackgasse sind nur eingeschränkt nutzbar. Mit dem Umzug in die neue Halle wurden eine neue Hallenordnung und eine Brandschutzkonzept den Nutzern vorgeschrieben. Beide Ordnungen sind für alle Betreiber, Nutzer, Helfer und Besucher bindend. Der jeweilige Betreiber ist für im Auftrag handelnde voll verantwortlich. Darüber hinaus regelt der Fachbereichsleiter VDZ und die Zugleitung die Nutzung zwischen dem **15. Februar** und dem **8. März 2025**.

- a. Der Straßenbereich unterliegt der STVO alle vorhandenen und temporären Regelungen werden durch das Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach umgesetzt und ggf. geahndet.  
Der Mönchengladbacher Karneval ist hier neuer Nachbar. Alle Zufahrten zu Betriebsgeländen und Hallen sind freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen und kurzfristiges Entladen in gesperrten Bereichen ist nicht gestattet
- b. Der **Wagenbau** muss bis Altweiber, 27.02.2025, beendet sein. Die Flächen rund um abgestellte Wagen sind zu reinigen und Baumaterial ist zu entfernen.
- c. Das **Beladen** von Wagen, das Einrichten von **Musikanlagen** und Fertigstellen von **kleineren Arbeiten** kann ab dem 28.02.2025 bis zum Rosenmontag 03.03.2025 bis 20:00 Uhr erfolgen. Das Beladen an Veilchendienstag, 04.03.2025, ist untersagt. Sämtliches Verpackungsmaterial ist selbst zu entsorgen. Für Papier wird ein Container bereitgestellt. Die Wege zwischen den Wagen sind frei und sauber zu halten.  
**In der Zeit von Karnevalssonntag bis zu Aschermittwoch werden die Hallen und der angrenzende Bereich bewacht. Solange Bewachung vor Ort ist darf die Halle und das Gelände nur in Absprache mit der Zugleitung oder dem Wachpersonal betreten werden.**
- d. Bei allen Arbeiten ist die Belästigung der Nachbarschaft auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Besonders sind Musikanlagen keinem Dauertest zu unterziehen. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
- e. Der Betrieb von Stromerzeugern ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss aus dem „Narrennest“ führen.

## 2. Aufstellung Am Gerstacker / Südstraße / ehem. Polizeipräsidium

- a. Die Aufstellung aller Wagen, die am VDZ teilnehmen, erfolgt auf Am Gerstacker und Südstraße. Dieser Bereich wird dazu als künstliche Einbahnstraße Fahrtrichtung Innenstadt ausgewiesen. Die Zufahrt ist ab 8:30 Uhr nur für Karnevalswagen ab der Nordstraße / Bonnenbroicher Straße erlaubt und muss von hieraus anfahren.
- b. Traktoren ohne eigenen Wagen müssen ab dem Narrennest dem vorgeschriebenen Weg folgen: Links in die Friesenstraße, links in die Konstantinstraße, weiter geradeaus über Bahner, Zoppenbroicher Straße, Düsseldorfer Straße, rechts in die Otto-Saffran-Straße.
- c. Traktoren mit einem Karnevalswagen fahren direkt zur Aufstellung

- d. Alle Traktoren müssen ihre Zugnummer bereits vor Ankunft aufgeklebt haben.
- e. Nach der Ankunft am Check In werden alle Fahrer und Traktoren überprüft.
  - i. Technischer Zustand des Karnevalswagens
  - ii. Beschädigungen an Traktoren
  - iii. Notwendige Unterlagen
  - iv. Vorlage des Führerscheins
  - v. ggf. Auszahlung von Aufwandsentschädigungen
    - 1. Bargeldlose Abwicklung wird bevorzugt
  - vi. Ausgabe von Lunchpaketen
- f. Alle Bagagewagen fahren ab 10:00 Uhr über die Theodor-Heuss-Straße in die Webschulstraße in das Gelände des ehemaligen Polizeipräsidiums. Die Bagagewagen werden ab hier in den Zug eingegliedert. Eine spätere Einfahrt ist nicht möglich.
- g. Die Anweisungen der Zugleitung sind zu befolgen. Das Befahren der Aufstellstraßen ist erst nach Freigabe der Zugleitung möglich. Die Straßen Friesenstraße und An der Waldesruh sind für andere Fahrzeuge geschlossen. Nur Inhaber eines Durchfahrtscheines „Einmalige Durchfahrt NARRENNEST“ dürfen einfahren.
- h. Alle anderen Durchfahrtsgenehmigungen wie „Freie Durchfahrt Veilchendienstagszug 2025“ sind hier nicht gültig.
- i. Die Papiere zum Fahrzeug und der Führerschein sind von allen Fahrern mitzuführen.
- j. Alle Fahrzeuge müssen vor Antritt frei von Mängeln sein und einen gültigen Nachweis einer Hauptuntersuchung haben. Wagen und Anhänger ohne Zulassung müssen ein Gutachten für Brauchtumsfahrzeuge vorlegen.
- k. Während der Zeit von 8:00 – 12:30 Uhr ist der Zugang zu den Wagen nur zwei Personen gestattet. Beladen, Montage von Musikanlagen, Arbeiten an Stromerzeugern ist in dieser Zeit untersagt. Die Anfahrt von Fahrzeugen zu den Wagen in der Aufstellung wird vom MKV mit 100€ sanktioniert.

### 3. Anfahrt zum Zugweg

- a. Das Führungsfahrzeug der Zugleitung verlässt gegen 11:45 Uhr das Narrennest.
- b. Die Anfahrt von der Aufstellung zur Rathenaustraße erfolgt ab 12.00 Uhr.
- c. Während der Anfahrt ist die Zugfolge herzustellen. Aus den Abschnitten werden jeweils zuerst die Wagen der rechten Seite und dann der linken Seite zusammengeführt.
- d. Bagagewagen werden ab dem Polizeipräsidium über die Webschulstraße in die Zusammenstellung eingefügt. In die Abschnitte 1 bis 3 werden die Bagagewagen zugeführt.
- e. Auch bei einer Panne darf erst nach Freigabe der Zugleitung die Reihenfolge verändert werden.

- f. Ab 12.30 Uhr sind die ersten Wagen an der Rathenaustraße. Die Gesellschaften und Wagenbesetzungen können erst nach vollständigem Halt die Wagen besetzen. Die Zugteilnehmer müssen um 12.45 Uhr abmarschbereit stehen, um eine reibungslose Abwicklung des Zuges zu gewährleisten. Zugbeginn ist pünktlich um 13.11 Uhr.
- g. Es ist untersagt, für die Überführung vom Narrennest zur Aufstellung, aus der Aufstellung zum Zug und für den Rückweg zum Narrennest Personen auf dem Wagen mitzunehmen. Zuwiderhandlungen können von der Polizei geahndet werden.

#### 4. Bedingungen für Aktive

##### a. **Vertreter der Zugleitung**

Jede Gesellschaft stellt zur Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung einen „Vertreter der Zugleitung“. Der „Vertreter der Zugleitung“ erhält am „Check In“ bis 11.30 Uhr eine blaue Armbinde mit der Aufschrift "VDZ". Diese ist nach Zugende (Bismarckplatz) wieder abzugeben. Der Vertreter der Zugleitung hat insbesondere folgende Aufgaben

- i. Die Abgabe der Gutachten/ Betriebserlaubnisse/Prüfberichte am Check In zu regeln. Der Fachbereichsleiter VDZ verwahrt grundsätzlich die Originalgutachten der Wagen aus dem Stadtgebiet.
- ii. Die Begleitung der Gesellschafts- und Bagagewagen zur Rathenaustraße ab Aufstellung (11.40 Uhr)
- iii. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Zugsanleitung
- iv. Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung
- v. Während des Zuges dient der „Vertreter der Zugleitung“ als Verbindungsmann zum Zugleiter bzw. Zugleitung unter Zuhilfenahme der im Zug verteilten Funkfahrzeuge mit dem Aufkleber „Funk“.
- vi. Die Aktiven auf den Wagen sind auf Gefahrenstellen hinzuweisen:
  1. Die Verengte Fahrspur an der Lüpertzender Straße
  2. Enge Kurven wie die Einfahrt zum Alten Markt und
  3. die Baustelle am Europa Platz.

##### b. **Fahrende Personen**

Alle Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Dies gilt insbesondere für Erlaubnisklassen, die bereits ab 16 Jahren erteilt werden. Die Traktorenfahrer müssen bei Eintreffen an Check In ihre gültige Fahrerlaubnis vorzeigen.

**Wichtig: Die Polizei verbietet jeglichen Genuss alkoholischer Getränke für alle am Zug beteiligten Kraftfahrer. Die kraftfahrzeugführende Person unterliegt den verschärften Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.**

Daher sind nur zuverlässige kraftfahrzeugführende Personen einzusetzen. Um dieses

sicherzustellen, werden alle Personen polizeilich überprüft. Ein Ausschluss von der Veranstaltung ist möglich.

Bei unterwegs auftretenden Mängeln, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge herbeiführen und die nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

#### c. **Wagen**

- i. Außer den von der Zugleitung zugelassenen Wagen und Fußgruppen sind keine weiteren Teilnehmer zugelassen (Polizeiliche Entfernung erfolgt im Falle der Zuwiderhandlung).
- ii. Die Vorschriften der StVO und StVZO finden auf die im Zuge mitgeführten Fahrzeuge, Anhänger und Pferde, sowie auf deren Führer, volle Anwendung. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen **im Zug** nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 4 km/h fahren. Fahrzeuge und Anhänger müssen, bezogen auf ihren Verwendungszweck, verkehrssicher sein. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn eine gültige Betriebserlaubnis gemäß § 19 StVZO vorliegt. Die Anweisung des MKV "Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Karnevalssumzügen" in Mönchengladbach ist unbedingt zu beachten und zu erfüllen.
- iii. Das Be- und Absteigen von Fahrzeugen während der Fahrt ist nicht gestattet.
- iv. Das Sitzen auf Kotflügeln von Fahrzeugen und Traktoren ist nicht gestattet. In der Traktorkabine sollten nur die mitfahren, die unbedingt erforderlich sind. Sie dürfen sich nur auf den im Traktor vorgesehenen Sitzplätzen aufhalten und den Fahrer nicht ablenken.
- v. Für jeden Wagen muss eine verantwortliche Person benannt werden. Diese Person ist als Wagenchef/in zu betrachten und erste/r Ansprechpartner/in nach dem Vertreter der Zugleitung.
- vi. Das Werfen ist insbesondere an folgenden Stellen zu unterlassen:
  1. An allen Baustellen auf dem Zugweg
  2. Einfahrt in den Alten Markt
  3. Ende des Haus Westland.
    - Hier sollte das gesamte Wurfmaterial verbraucht sein. –

#### d. **Ordner/in**

Alle Prunk- und Motivwagen benötigen zur Absicherung mindestens vier Ordner/innen. Die eingesetzten Ordner/innen müssen durch Kommunikationsfähigkeit Konfliktsituationen bewältigen können. Hierzu sind ausreichende Sprachfähigkeiten der deutschen Sprache unabdingbar.

Die Einweisung in die Tätigkeit, der Gesellschaft zugeteilten Fremd- bzw. Sponsorenwagen

fallen unter die Aufsicht der „Vertreter der Zugleitung“. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass an diesen Fahrzeugen ab Rathenaustraße für den gesamten Zugweg mindestens vier Ordner/innen mitgehen. Alle Ordner/innen sind vor dem Zug nochmals vom Vertreter der Zugleitung einzuweisen, was deren Aufgaben sind. Insbesondere wo sie am Fahrzeug gehen müssen und wo sich die Feststellbremse befindet. Dies muss der/die Ordner/innen durch Unterschrift bestätigen. Der Vertreter der Zugleitung hat die jeweilige Unterschriftenliste unmittelbar vor Zugbeginn der Zugleitung auszuhändigen. Ebenfalls ist zu überprüfen, dass die Ordner/innen mindestens 18 Jahre alt ist. Die Ordner/innen haben sich durch gelbe Warnwesten mit der Aufschrift „ORDNER“ kenntlich zu machen. Die Übernahmeregelung der gelben Warnwesten „ORDNER“ gilt ggf. auch für die Fremd- bzw. Sponsorenwagen.

e. **Fußgruppen und Garden**

- i. Die Anmeldung der Fußgruppen ist an der Rathenaustraße / Fliethstr. (ehem. Gebäude der GWSG).
- ii. Hier erhalten die Fußgruppen und Garden gemäß der Nummerierung in der Zugfolge ein Trageschild. Das Schild ist erforderlich für die Prämierung der Stadtparkasse. Neben der Ausgabestelle werden auch die Fotos für die Kostümpremierung der Fußgruppen gemacht.
- iii. Das Einfügen der Fußgruppen und Garden erfolgt gemäß Zugfolge an der Rathenaustraße / Lüpertzenderstr. durch die Zugleitung. Bis dahin ordnen sich die Gruppen untereinander.
- iv. Während des Zuges ist die Zugfolge einzuhalten. Bedenken Sie, dass die Darstellung der Fußgruppen den Mönchengladbacher Karneval repräsentiert. Daher sollte der Genuss alkoholischer Getränke im Zug auf ein Mindestmaß reduziert werden. Glasflaschen und Dosen (insbesondere für Bier und Schnaps) sind für alle Zugteilnehmer verboten, angetrunkene Personen werden vom Zug ausgeschlossen.
- v. Es ist darauf zu achten, dass die Fußgruppen sich erst am Bismarckplatz auflösen.
- vi. Hier ist auch die Rückgabe des Trageschildes

f. **Pferde und Kutschen**

Pferde sind nur dann zugelassen, wenn Reiter/in oder Kutscher/in eine entsprechende Befähigung nachweisen können. Die Pferde müssen von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Es dürfen grundsätzlich nur umzugsgeeignete Pferde teilnehmen, d.h. Tiere, die aufgrund ihrer Psyche, ihrer Ausbildung und ihres Trainings ohne Einsatz von Arzneimitteln in der Lage sind, am Zug teilzunehmen. Der MKV hat für die Pferde eine Versicherung abgeschlossen

(Fremdschaden), die der Zugleitung gemeldet worden sind.

**g. Musikanlagen**

- i. Die Lautstärke ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies gilt insbesondere, wenn Reiter und Pferdegespanne im Umfeld sind (Aufstellung).
- ii. Musikanlagen und –boxen müssen fest mit dem Wagen verbunden sein, ggf. sind dafür entsprechende Aufhängungen anzubringen.

**h. Stromerzeuger**

Stromerzeuger müssen für den Betrieb einen festen Stand haben, die Abgase müssen unmittelbar ins Freie gelangen und müssen jederzeit erreichbar sein. Sofern notwendig ist für eine feste Verbindung für Abgase zur Außenluft zu sorgen.

Ein warmer Stromerzeuger darf während des Einsatzes nicht betankt werden. Das Nachtanken ist erst nach dem Abkühlen des Gerätes wieder möglich. Es besteht Brandgefahr. Um einen durchgängigen Betrieb zu gewährleisten ist der Stromerzeuger erst kurz vor dem Veilchendienstagszug zu starten. Auch ist die zu erzeugende Leistung der Abnehmer zu prüfen. Es ist ein geeigneter 6kg ABC Pulverlöscher mitzuführen. Der Feuerlöscher muss sich in Reichweite befinden. Der Betrieb von Stromerzeugern im Narrennest ist strengstens untersagt.

**i. Musikgruppen**

Die Anmeldung von Musikgruppen ist am Bismarckplatz / Lüpertzenderstr. An dieser Stelle werden die Musikgruppen auch eingegliedert. Während des Zuges sind Darbietungen, die die Geschlossenheit des Zuges beeinträchtigen, untersagt.

**5. weitere Auflagen**

Die nachstehenden Auflagen werden hiermit erneut in Erinnerung gebracht:

- a. Personen, die die öffentliche Ordnung oder den Zugbetrieb stören, sind von der Teilnahme am Zug auszuschließen.
- b. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.
- c. Die Vorbeifahrt kostümierter Personen auf Kradrädern und E-Scootern ist untersagt. Sollten ausnahmsweise Kradräder bzw. Quads von der Zugleitung zugelassen werden, dürfen diese nur mit einer Person besetzt sein. Es gilt absolutes Wurfverbot von diesen Fahrzeugen aus.
- d. Das Werfen von Knallkörpern und feuergefährlichen Wurfartikeln, Pistolenschießen u. a. sind verboten. Das Schießen mit Kanonen ist nur gestattet, wenn die erforderlichen

behördlichen Genehmigungen der Polizei vorliegen. Diese sind dem Zugleiter bis spätestens Karnevalsfreitag in Kopie zuzuleiten.

- e. Belästigungen des Publikums haben zu unterbleiben.
- f. Bonbons sind weit in das Publikum hineinzuworfen, damit eine Gefährdung von Personen (insbesondere Kinder) durch Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Das Werfen von Bonbons in Fenster ist zu unterlassen. Es wird auf die bisher entstandenen großen Versicherungsschäden verwiesen.
- g. Das Werfen von festen Gegenständen (Apfelsinen, Äpfel, Dosen und dergleichen) ist ausdrücklich verboten.
- h. Das Werfen ist an Baustellen an Zugweg zu unterlassen. Das Werfen ist an folgenden Stellen verboten:
  - i. An allen Baustellen am Zugweg
  - ii. Einfahrt in den Alten Markt
  - iii. Ende des Haus Westland.
    - Hier sollte das gesamte Wurfmaterial verbraucht sein. –
- i. Im Zug dürfen keine **Getränkedosen** und **Glasflaschen bzw. Gläser** jeglicher Art mitgeführt werden.

## 6. Auflösung

Der Veilchendienstzug endet am Bismarckplatz alle Teilnehmer müssen bis hierhin durchziehen.

- a. Die Besatzungen der Wagen dürfen erst auf der Rathenaustraße absteigen. Zum Halt steht die Rathenaustraße bis zur Fliethstraße zur Verfügung.
- b. Nur Wagen, die im Vorfeld bei der Zugleitung angemeldet wurden, dürfen über die Erzbergerstraße den Bereich verlassen.
- c. Das Anhalten der Wagen darf keine anderen Wagen behindern.
- d. Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Bonbons etc. von Wagen oder Fußgruppen zu verteilen. Leergut (wie Plastikflaschen, Kartons und ähnliches) hat auf dem Wagen zu verbleiben. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen - insbesondere auf den Bundesstraßen - nicht mehr angehalten werden.
- e. Alle Gesellschaftswagen (Ausnahme: Wagen, die von Traktoren der Gesellschaften selber gezogen werden und nicht zum Narrennest müssen), fahren am Bismarckplatz geradeaus über die Rathenaustraße. Die Fahrzeuge, die von den Gesellschaften selbständig rücküberführt werden, fahren ebenfalls bis zum Narrennest. Die Überführungen erfolgt erst ab dem Narrennest. Keine Wagen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung bei der Rücküberführung angebracht und eingeschaltet ist.



- f. Der Fahrweg zum Narrennest führt über die Rathenaustraße in die Theodor-Heuss-Straße Gartenstraße, Limitenstraße, links in die Gracht, weiter Friedensstraße, rechts Zoppenbroich, weiter Bahner, Konstantinstraße, rechts Friesenstraße und rechts An der Waldesruh.

7. Sonstiges

Alle Dinge, die bis hier nicht geregelt oder beschrieben sind sollten mit gesundem Menschenverstand betrachtet werden. Alle Teilnehmer sind angehalten andere wie Besucher und Teilnehmer nicht zu gefährden oder zu belästigen.

Die Zugleitung ist allen Zugteilnehmern, Ordnern und Traktorenfahrern weisungsbefugt.